
Abteilung: 4.6 - Förderprogramme/Landwirtschaft
Fachbereich: Geschäftsbereich 2 - Herr Fuchs
Sachbearbeiter: Frau Nehring (Tel. 02641/975-319)
Aktenzeichen: 4.6
Vorlage-Nr.: 4.6/045/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	21.10.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	25.10.2019	öffentlich	Entscheidung

**Änderung der Förderrichtlinien der Abteilung Förderprogramme/
Landwirtschaft**

- 1. Ehrenamt, Vereinswesen und Sport vom 26.10.2018**
- 2. Förderung des Ländlichen Raumes vom 26.10.2018**
- 3. "Artenreiche Wiese" des Landkreises Ahrweiler für bienen- und insektenfreundliche Wiesen im Bereich der Landwirtschaft und Weinbau vom 01.01.2019**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Förderrichtlinien der Abteilung Förderprogramme/Landwirtschaft entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung fortzuschreiben.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderrichtlinien der Abteilung Förderprogramme/Landwirtschaft „Ehrenamt, Vereinswesen und Sport“, „Förderung des Ländlichen Raumes“ und „Artenreiche Wiese“ des Landkreises Ahrweiler für bienen- und insektenfreundliche Wiesen im Bereich Landwirtschaft und Weinbau“ zu ändern. Nach mehreren Monaten Praxiserfahrung im Projekt „Artenreiche Wiese - Lebensraum für Biene, Schmetterling & Co.“ ist eine Anpassung der Richtlinien erforderlich. Darüber hinaus werden weitere allgemeine Ergänzungen und inhaltliche Änderungen der Richtlinien „Ehrenamt, Vereinswesen und Sport“, „Förderung des Ländlichen Raumes“ zur Aktualisierung vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen textlichen Änderungen und Ergänzungen sind in den Synopsen zu den Änderungsvorschlägen in den Richtlinien (siehe Anlagen) farbig hervorgehoben.

1. Förderungsrichtlinie in den Bereichen Ehrenamt, Vereinswesen und Sport

Die Bestimmung über das Inkrafttreten der Richtlinienänderung wird an das Ende der Förderungsrichtlinien als Schlussbestimmung gesetzt. Bisher war sie unter den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen aufgenommen.

In Anlehnung an die Richtlinien zur Förderung des Ländlichen Raumes werden gewerbsmäßige Institutionen sowie Verbände und ihre Verbandsorganisationen in die Liste derjenigen aufgenommen, die von einer Förderung ausgeschlossen sind. Statt „politische Parteien und deren Jugendorganisationen“ soll es zukünftig „politische Parteien und ihre Gruppierungen“ heißen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch andere Parteigruppierungen außer den Jugendorganisationen nicht gefördert werden können.

Um insbesondere die Imkervereine zu unterstützen, soll auf den Mindestanschaffungswert von 250 € bei der Anschaffung von Bienenstöcken und Bienenköniginnen verzichtet werden. Eine Königin kostet ca. 30 €. Da jährlich nur eine begrenzte Anzahl von Königinnen angeschafft wird, würden viele Imkervereine nicht in den Genuss einer Förderung kommen, bliebe der Mindestanschaffungswert bestehen.

Die Förderung von Saatgut für das Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Wiesen und Bäume für Streuobstwiesen muss nicht länger als Voraussetzung haben, dass es sich um vereinseigenes Gelände handelt. Daher soll dieser Zusatz gestrichen werden. Insbesondere Fördervereine, Bürger- oder Heimatvereine, die die meisten artenreichen Wiesen anlegen, verfügen in der Regel nicht über vereinseigenes Gelände.

Die Förderungsrichtlinien werden um eine Auflistung ergänzt, welche Flächen nicht

förderfähig sind. Ausgleichsflächen, Flächen zur Behebung von Wildschäden bzw. Nachsaat-Flächen auf Wiesen und Weiden sowie Flächen auf bestehendem landwirtschaftlich bewirtschaftetem Grünland werden nicht gefördert.

Seit einigen Jahren dominieren in Gärten und Grünanlagen statt Blumen und Sträuchern immer mehr Beton, Steine und Kies. Dabei sind gerade auch kleine Grünflächen für die Artenvielfalt und das Kleinklima wichtig. Um diesem Trend entgegen zu wirken wird aufgenommen, dass Kies- und Schotterbeete nicht gefördert werden.

Bei der Anlage artenreicher Wiesen ist neben dem Verzicht auf Düngung künftig auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu unterlassen. In den bisher ergangenen Bewilligungsbescheiden wurde dies bereits gefordert.

Bisher konnte im Rahmen der Vereinsförderung nur bei der Durchführung von Baumaßnahmen das ehrenamtliche, bürgerschaftliche Engagement berücksichtigt werden. Hierbei dürfen die Eigenleistungen, die mit 15,00 € pro Arbeitsstunde in die Berechnung mit einfließen, 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten. Bei der Anlage von bienen- und insektenfreundlichen Wiesen und der Pflanzung von Bäumen für Streuobstwiesen soll nun ebenfalls das bürgerschaftliche Engagement gefördert werden. Auf den sonst geforderten Mindestwert der Maßnahme i. H. v. 2.600 € soll verzichtet werden, damit auch kleinere Maßnahmen gefördert werden können. Auch kann hier der Anteil der Eigenleistungen höher als 30 % liegen. Die Festlegung des Höchstzuschusses auf 5.000 € erfolgt in Anlehnung an die Förderrichtlinien Ländlicher Raum.

Der Verwendungsnachweis für die Förderung einer artenreichen Wiese soll spätestens 3 Monate nach der Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt werden. Die bisherige Regelung, die Nachweise spätestens 6 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheids vorzulegen, hat sich als nicht praxisnah herausgestellt. Die Ausbringung von Saatgut oder die Pflanzung von Bäumen kann nur in bestimmten Zeiträumen erfolgen, um erfolgreich zu sein. Daher warten die Vereine diesen Zeitraum, der unter Umständen auch erst später als 6 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheids beginnen kann, ab.

Die artenreichen Wiesen sollen für mindestens 3 Jahre vorgehalten werden. Daher hat die Forderung, einen Pachtvertrag mit einer Mindestdauer von 10 Jahren vorzulegen, keine Berechtigung und wird auf 3 Jahre angepasst.

Die Höhe der Zuschüsse für die Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der ehrenamtlich für Vereine und Organisationen aus dem Landkreis Ahrweiler tätigen Einzelpersonen ist seit der erstmaligen Verabschiedung der Richtlinien im Jahr 2001 nicht mehr geändert worden und soll nun angepasst werden. Die Erhöhung der Zuschüsse erfolgt in Angleichung an die Zuschüsse, die Vereine erhalten, wenn sie eine Fortbildung für ehrenamtlich tätige Personen durchführen. Je Tag und Person wird ein Verpflegungszuschuss von künftig 8 Euro (bisher 5 Euro) und bei mehrtägi-

gen Veranstaltungen ein Übernachtungsgeld in Höhe von 16 Euro (bisher 10,50 Euro) je Nacht und Person entgolten. Der Zuschuss beträgt maximal 125 Euro je Teilnehmer und Fortbildungsveranstaltung.

Die Richtlinienänderung tritt nach Genehmigung durch die Gremien zum 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Regelungen vom 26.10.2018 aufgehoben.

2. Förderprogramm Ländlicher Raum:

Seit einigen Jahren dominieren in Gärten und Grünanlagen statt Blumen und Sträuchern immer mehr Beton, Steine und Kies. Dabei sind gerade auch kleine Grünflächen für die Artenvielfalt und das Kleinklima wichtig. Um diesem Trend entgegen zu wirken wird unter Punkt A Förderziele aufgenommen, dass die Anlage von Kies- und Schotterbeete nicht gefördert wird.

In Anlehnung an die Förderungsrichtlinien des Landkreises Ahrweiler in den Bereichen Ehrenamt, Vereinswesen und Sport vom 26.10.2018 werden unter Punkt B 2. der allgemeinen Verfahrensgrundsätze Volkshochschulen, Kirchengemeinden und Fördervereine von kommerziellen Einrichtungen (z.B. Musikschulen) als nicht antragsberechtigt aufgeführt.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde durch die Kommunalaufsicht festgestellt, dass insbesondere auch finanzschwache Kommunen des Öfteren Zuschüsse aus dem Förderprogramm erhalten haben. Die Kommunalaufsicht darf diesen Kommunen jedoch Investitionskredite nur unter der Voraussetzung der Ziffer 1 bis 4 der VV 4.2.3 zu § 103 GemO genehmigen (Es muss sich um eine unabweisbare Maßnahme handeln, deren Unterlassung zu schweren Schäden führen würde oder um eine zu mindestens 60% fremdfinanzierten Maßnahme). Entsprechend ist zukünftig, wie in vielen Förderprogrammen insbesondere des Landes auch, vor Antragsbescheidung eine entsprechende kommunalaufsichtliche Stellungnahme einzuholen, um prüfen zu können, ob die Gemeinde gemäß der einschlägigen Vorschriften zur Leistung Ihres Eigenanteils in der Lage ist. Die Stellungnahme wird hausintern eingeholt, der Antragsteller braucht sich nicht darum zu kümmern.

Das Förderprogramm Ländlicher Raum unterstützt Dorfgemeinden nicht nur im Sinne des Projekts „Artenreiche Wiese - Lebensraum für Biene, Schmetterling & Co.“ bei der Anlage von bienen- und insektenfreundlichen Wiesen und Blühflächen. Auch Maßnahmen zur Entsiegelung und Renaturierung von Flächen werden gemäß Punkt C II.1. Natur im Dorf gefördert.

Die Förderungsrichtlinien werden um eine Auflistung ergänzt, welche Flächen nicht förderfähig sind. Ausgleichsflächen, Flächen zur Behebung von Wildschäden bzw. Nachsaat-Flächen auf Wiesen und Weiden sowie Flächen auf bestehendem land-

wirtschaftlich bewirtschaftetem Grünland werden nicht gefördert.

Bei der Anlage artenreicher Wiesen ist neben dem Verzicht auf Düngung künftig auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu unterlassen. In den bislang eingegangenen Bewilligungsbescheiden wurde dies bereits gefordert.

Die artenreichen Wiesen sollen für mindestens 3 Jahre vorgehalten werden. Daher hat die Forderung, einen Pachtvertrag mit einer Mindestdauer von 10 Jahren vorzulegen, keine Berechtigung und wird auf 3 Jahre angepasst.

Der Verwendungsnachweis für die Förderung einer artenreichen Wiese soll spätestens 3 Monate nach der Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt werden. Die bisherige Regelung, die Nachweise spätestens 6 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheids vorzulegen, hat sich als nicht praxisnah herausgestellt. Die Ausbringung von Saatgut oder die Pflanzung von Bäumen kann nur in bestimmten Zeiträumen erfolgen, um erfolgreich zu sein. Daher warten die Vereine diesen Zeitraum, der unter Umständen auch erst später als 6 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheids beginnen kann, ab.

Durch die Ergänzung der Nummer 5 unter Punkt D Antragsverfahren und Nebenbestimmungen wird aus dem bisherigen Aufzählungspunkt 5 Punkt 6.

Die Richtlinienänderung tritt nach Genehmigung durch die Gremien zum 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Regelungen vom 26.10.2018 aufgehoben.

3. Förderrichtlinien „Artenreiche Wiese“ des Landkreises Ahrweiler für bienen- und insektenfreundliche Wiesen im Bereich Landwirtschaft und Weinbau

Aufgrund der gesammelten Praxiserfahrungen und eines Austauschs mit dem Bauern- und Winzerverband schlägt die Verwaltung Änderungen in der Richtlinie „Artenreiche Wiese“ vor.

An der Ahr gibt es viele kleine Weinbaubetriebe, die nicht über die bisherige Mindestbetriebsgröße von 1 Hektar verfügen. Um auch diesen Betrieben eine Teilnahme am Förderprogramm zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, bei diesen auf die Mindestbetriebsgröße zu verzichten. Gleiches gilt für die Obstbaubetriebe.

Die Empfehlungsliste im Bereich der Ehrenamtsförderprogramme hat sich bewährt, da die Antragsteller auf einen Blick die zulässigen Saatgutmischungen entnehmen können. Diese positive Erfahrung wird auch in das Förderprogramm „Artenreiche Wiese“ übernommen. Neben den bisherigen Vorgaben zur Zusammensetzung der artenreichen Wildblumenmischungen (alt: Anhang 1) werden Standardmischungen aufgenommen, die in kleineren Mindestabnahmemengen erhältlich sind. Darüber

hinaus kann so flexibler möglichen Lieferschwierigkeiten der Saatguthersteller begegnet werden.

Mit Blick auf die künftig zur Verfügung gestellte Empfehlungsliste kann auf die Vorlage einer Aufstellung der Saatgutzusammensetzung bei der Antragstellung verzichtet werden.

Bezüglich des Hinweises auf die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, ist es ausreichend, auf die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Direktzahlungen der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen. Eine konkrete Auflistung der Rechtsvorschriften ist entbehrlich.

Die Punkte B 1. und B 2. zu den Verfahrensgrundsätzen enthalten die gleiche Aussage. Daher kann Punkt 2 entsprechend gestrichen werden.

Die Aufwandsentschädigung soll künftig je angefangenem Hektar gewährt werden, da bei Flächen unter einem Hektar ein erhöhter Arbeitsaufwand besteht.

Künftig soll die Auszahlung der Fördersumme nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen. Bisher erfolgte die Auszahlung nach Vorlage des Antrags. Da das Saatgut für die Dauer von 3 Jahren auf der Fläche verbleiben soll, hat die Mitteilung über die erfolgte Einsaat ebenfalls mit Vorlage des Verwendungsnachweises zu erfolgen.

Die geplanten Änderungen sind von der seitens des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 31.10.2018 erteilten De-Minimis-Genehmigung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union abgedeckt.

Die Richtlinienänderung tritt nach Genehmigung durch die Gremien zum 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Regelungen vom 01.01.2019 aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung erfolgt durch die bestehenden Haushaltsmittel.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Anlagen zur Vorlage:

Anlage 1:

Synopse zu den Änderungsvorschlägen der Förderungsrichtlinien des Landkreises Ahrweiler in den Bereichen Ehrenamt, Vereinswesen und Sport

Anlage 2:

Neufassung der Förderungsrichtlinien des Landkreises Ahrweiler in den Bereichen Ehrenamt, Vereinswesen und Sport

Anlage 3:

Synopse zu den Änderungsvorschlägen der Richtlinien zur Förderung des Ländlichen Raums im Kreis Ahrweiler

Anlage 4:

Neufassung der Richtlinien zur Förderung des Ländlichen Raums im Kreis Ahrweiler

Anlage 5:

Synopse zu den Änderungsvorschlägen der Richtlinien „Artenreiche Wiese“ des Landkreises Ahrweiler für bienen- und insektenfreundliche Wiesen im Bereich Landwirtschaft und Weinbau

Anlage 6:

Neufassung der Förderrichtlinien „Artenreiche Wiese“ des Landkreises Ahrweiler für bienen- und insektenfreundliche Wiesen im Bereich Landwirtschaft und Weinbau

Anlage 7:

Empfehlungsliste der Kreisverwaltung Ahrweiler zum Saatgut im Förderprogramm „Artenreiche Wiese“ für bienen- und insektenfreundliche Wiesen im Bereich Landwirtschaft und Weinbau